

# Aufnahmeprotokoll – Tierheim Bischdorf

Tierschutzverein Löbau-Zittau e.V.  
 Bernstädter Str. 1  
 02708 Rosenbach  
 Tel 03585 8789408



Fundtier/e – mit / ohne Auftrag

Herrenlose/s Tier/e

(freilebend, verwildert)

Unterbringungstier/e

(in Whg / Grundstück zurückgelassen, Besitzer in Haft genommen)

Beauftragter: Ramona Loske

Meldender: *Polizei Ebenbach*  
 Fundanzeige erstellt von: *R. Loske*

Name:	
Straße:	<i>Vorgangsnummer:</i>
Ort:	
Tel:	<i>BP 1497985 125</i>
E-mail:	

Tierart	<i>Hund</i>		
Beschreibung: (Farbe/Fell, besondere Merkmale etc.)	<i>hellbraun kurz weißer Bauch weiße Pfoten / schwarze Schwanz</i>		
Kennzeichnung:	Chip: <input checked="" type="checkbox"/>	Tätowierung:	Marke:
	Ring:	Sonstig:	
Gesundheitlicher Zust./ Verletzungen:	<i>erschöpft wahrscheinlich lange unterwegs</i>		
tierarztl. Behandlung: bei Tierarzt:	<input type="checkbox"/> unaufschiebbar, daher bereits erfolgt		<input type="checkbox"/> vorgesehen
Finder:			
Umstände des Fundes:	<i>lag im Straßengraben ehem. Müllsch</i>	Datum:	<i>23. 5. 2025</i>
		Zeit:	<i>4.30 Uhr</i>
derzeitiger Verbleib/ Unterbringung:	<i>Tierheim Bischdorf</i>		
Anmerkung:			

Besitzer / Vertreter	<i>unbekannt</i>
Name / Vorname	
Adresse	
Telefon / PA Nr.	

Schilderung des Sachverhaltes / Hergang: *das Tier wurde im Straßengraben gesichtet und von der Polizei gesichert*

Datum / Unterschrift des Meldenden

Beauftragte  
D. L.

Finder:

Bundes-  
Polizei

**Auszufüllen durch das Tierheim**

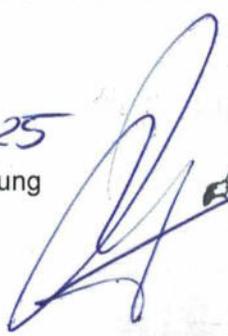
Einsatzzeit	4:50 -
Fahrkilometer	30 km
Ernährungszustand	
Geschlecht	Rüde
Alter	7-8 Jahre geschätzt
Rasse	Mischling
Verhalten des Tieres	erschöpft
	schläft 10.25 immer noch
	hat aber gefressen

(Gemäß §§ 90a, 967 Halbsatz 1 BGB in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs. 1 Fundverordnung (FundV) sind die Gemeinden verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren. Die Tiere müssen gemäß § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden. Soweit die Gemeinde für die nach dem Tierschutzgesetz geforderte Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle z.B. einem Tierheim, zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen. Diese Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz der Aufwendungen besteht auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Gemeinde, sondern unmittelbar bei der von der Gemeinde mit der Unterbringung und Betreuung von Fundtieren beauftragten Person oder Stelle abgegeben hat. Voraussetzung ist, dass der Anzeigepflicht des Finders gemäß § 965 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Fund V genügt wird. Die Anzeige kann auch durch die mit der Unterbringung und Betreuung beauftragte Person oder Stelle (z.B. den Tierschutzverein) vorgenommen werden.

Hiermit wird die Übernahme des Fundtieres durch die Gemeinde Neusalza-Spremberg beantragt. Nach der Gesetzeslage trägt die Gemeinde die Verantwortung und Kosten für Ernährung, Pflege, Unterbringung und die tierärztliche Versorgung von Fundtieren.

Bitte bestätigen Sie dem Überbringer umgehend schriftlich den Empfang dieser Fundanzeige und die Übernahme des Tieres

23.5.2025  
Datum, Unterschrift Tierheimleitung



**Tierschutzverein**  
Löbau/Zittau e.V.  
Bernstädter Straße 1  
02708 Rosenbach OT Bischdorf  
Telefon: 03585 / 2 11 37 03

